

RS Vwgh 1992/4/30 92/06/0017

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.04.1992

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §41 Abs2;

AVG §45 Abs3;

AVG §52;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):92/06/0019 92/06/0018

Rechtssatz

Für die sachliche Auseinandersetzung mit einem Gutachten, das sich auf mehrere Vorgutachten bezieht, erscheinen vier Amtsstunden am Dienstag und vier Amtsstunden unmittelbar vor der Verhandlung am Freitag sachverhaltsbezogen als nicht ausreichend, sodaß die Behörde einem Vertagungsantrag in Wahrung des Parteiengehörs zu entsprechen hat.

Schlagworte

Gutachten Verwertung aus anderen Verfahren Parteiengehör Allgemein Parteiengehör Sachverständigengutachten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992060017.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

08.11.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>